



Schwarzenberg, 28. April 2021

Rahmenschutzkonzept

Änderungen sind grau hinterlegt

1. Maskentragpflicht

Das Auftreten von neuen Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (VOC – variants of concern) macht verstärkte Präventivmassnahmen notwendig. Deshalb gilt folgendes:

1.1 Masken Schülerinnen und Schüler

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen.

Ab der 5. Primarklasse gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 6.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Primarklasse soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Die Schülerinnen und Schüler benutzen verschiedene Eingänge.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich beim Ankommen und nach der Pause die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken vorhanden.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender vorhanden.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2. Reinigung Räume

Die Räume werden regelmässig (mind. einmal täglich) gereinigt und ausgiebig gelüftet.

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Einzelne Fächer

Sportunterricht: Der Sportunterricht findet regulär statt. Auf Kontaktsportarten ist zu verzichten. Musikunterricht: Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband stattfinden.

6. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schüler/innen der 5./6. Primarklassen. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Sofern organisierbar, soll eine Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) reduziert werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen

7. Schülertransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen eine Maske tragen.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

9. Schulanlässe

9.1 Exkursionen und Schulreisen

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

9.2 Sporttage

Sporttage dürfen in der Primarschule klassenweise durchgeführt werden. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden. Dieses darf nur klassenweise verlassen werden.

9.3 Projektwochen

Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise durchgeführt werden.

9.4 Freiwillige Schulangebote

Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Chor, Schülerband, Theater etc. dürfen durchgeführt werden – auch klassenübergreifend.

9.5 Elternabende

Elternabende mit Präsenz sind zulässig mit max. 15 Personen (inklusive Lehrpersonen) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Es gilt Maskentragpflicht.

9.6 Klassenlager/mehrtägige Schulreisen

Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen mit Übernachtungen sind bis Ende des Schuljahres 2020/21 verboten.

10. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat per 24. März 2021 die Testkriterien für Kinder unter 12 Jahren angepasst. Neu werden Kinder ab 6 Jahren nach den gleichen Kriterien getestet wie Kinder über 12 Jahre bzw. wie Erwachsene. Eltern, deren Kinder Krankheits- und Erkältungssymptome haben, können sich auf www.coronabambini.ch über die vom BAG empfohlenen Abklärungsschritte informieren. Über diese Website des Inselspitals Bern kann in Erfahrung gebracht werden, ob ein Kind die Schule besuchen darf und ob allenfalls ein Covid-Test notwendig ist.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen.

11. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Diese wird dem Contact-Tracing von der positiv getesteten Person zur Verfügung gestellt. Zudem dienen diese Informationen der Schule als Grundlage zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor der Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben. Die positiv getestete Person informiert die Schulleitung über die Anordnungen des Contact-Tracing.

12. Quarantäne (nach Reisen in Risikogebiet)

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Kontakt- und Reisequarantäne dauern grundsätzlich 10 Tage. Gemäss BAG kann diese Dauer verkürzt werden, wenn man sich frühestens am 7. Tag der Quarantäne testen lässt (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest). Bei einem negativen Ergebnis kann die Quarantäne aufgehoben werden, jedoch ist man verpflichtet, bis zum 10. Tag eine Maske zu tragen und einen Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Da das Abstandhalten an den Schulen nicht möglich ist, kann die Dauer der Quarantäne an den Schulen weder für die Schülerinnen und Schüler noch für die Lehrpersonen verkürzt werden.

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.